

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Kultur

Sektion Förderung

30. März 2026

MERKBLATT

Gesuche im Bereich DigiCulture

Das Förderprogramm DigiCulture unterstützt die digitale Vermittlung, Kommunikation und Transformation von Kulturbetrieben, Kulturorganisationen und Festivals im Kanton Aargau. Das Förderprogramm sieht die finanzielle Unterstützung von Institutionen oder Organisationen vor, die Entwicklungsvorhaben im digitalen Bereich mit einmaligen Projekten vorantreiben möchten.

Gesuche werden auf Grundlage der Swisslos-Fonds-Verordnung (SLFV) geprüft. Damit ein Vorhaben unterstützt werden kann, müssen die Kriterien der Verordnung ausnahmslos eingehalten werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds. (§ 1 Abs. 2 SLFV).

1. Anforderungen an ein Gesuch

- **Digitale Strategie** des gesuchstellenden Kulturbetriebs, der Kulturorganisation oder des Festivals. Ist noch keine digitale Strategie vorhanden, wird die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Infoveranstaltung im Rahmen von DigiLab vorausgesetzt.
- **Projektdokumentation**, welche das geplante Vorhaben detailliert umschreibt (Hintergrund, Motivation, Ziel, Inhalt, Zeitplan, digitale Strategie), die verantwortliche/n Person/en oder Institution kurz vorstellt sowie aufzeigt, welches Publikum angesprochen werden soll.
- **Detailliertes Budget und Finanzierungsplan**, welche die Verwendung und Herkunft der finanziellen Mittel aufzeigen sowie Art und Umfang der Eigenleistungen ausweist.
- Ungenügend dokumentierte Gesuche werden an die Gesuchstellenden zurückgewiesen. (§ 11 Abs. 1 lit. e SLFV).

2. Voraussetzungen

- Das digitale Projekt ist im Bereich **Vermittlung, Marketing** und/oder **Kuration** angesiedelt. Es beinhaltet fundierte Ziele und ist auf den Kulturbetrieb bzw. die -organisation zugeschnitten.
- Das digitale Projekt basiert auf einem **Open-Access, Open-Content** und **Open-Source Ansatz**. Die entwickelten Anwendungen sind für die Bevölkerung sowie für andere Kulturbetriebe und Kulturorganisationen in angepasster Form nutzbar.
- Das digitale Projekt verfolgt einen **wohltätigen** oder **gemeinnützigen** Zweck und weist eine mindestens **regionale** Bedeutung aus. (§ 2 Abs. 2; § 3 Abs. 1 lit. a-b SLFV).
- Das digitale Projekt weist eine möglichst **breit abgestützte Finanzierung** durch die interessierten Kreise und **angemessene Eigenleistungen** auf, die den Fortbestand des unterstützten Vorhabens sichern. (§ 3 Abs. 2 SLFV).

3. Kein finanzieller Beitrag wird gewährt an:

- Bereits begonnene oder abgeschlossene Projekte (§ 5 SLFV).
- Laufende Personal- und Sachaufwände, wiederkehrende Leistungen und Unterhaltsaufwand ohne Investitionscharakter von Sachanlagen (§ 3 Abs. 3 lit. a–c SLFV). Beispielsweise die Erneuerung von Standard-Software oder einer bestehenden Webseite; Ersatz von Hardware (Computer, Server, Tablets, Netzwerke) ohne projektbezogenen Entwicklungsanteil; Betrieb sowie die Digitalisierung von Archivmaterial ohne Anbindung an langfristige digitale Vorhaben.
- Vorhaben, die im Kernbereich der öffentlichen Aufgaben liegen (§ 2 Abs. 1 SLFV). Beispielsweise die Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener Digitalisierungen sowie die Pflichtaufgaben öffentlicher Archive, Bibliotheken oder Museen ohne innovativen Mehrwert.

4. Termine und Fristen

- Gesuchstellung ist an fünf Termine im Jahr gebunden: 1. Januar, 1. März, 1. Mai, 1. September und 1. November. Wir empfehlen Ihnen Gesuche frühzeitig – mindestens drei Monate vor der Durchführung des Vorhabens – einzureichen.
- Gesuche sind über das Swisslos-Fonds-Gesuchportal des Kanton Aargaus, Gesuchstyp "DigiCulture" einzureichen: <https://gesuche.swisslos-aargau.ch>.
- Über eingereichte Gesuche wird in der Regel innerhalb von 12 bis 14 Wochen nach der jeweiligen Eingabefrist entschieden.

5. Projektabschluss

- Bei grösseren Änderungen des Projektinhalts oder sich abzeichnenden finanziellen, personellen, zeitlichen etc. Abweichungen ist die Fachstelle Swisslos-Fonds rechtzeitig zu informieren. Allenfalls kann ein Beitrag zurückgefordert oder gekürzt werden (§ 13 Abs. 1 SLFV).
- Spätestens sechs Monate nach Projektabschluss ist ein kurzer Schlussbericht mit Gegenüberstellung von Budget und effektiven Kosten über das Gesuchportal einzureichen. Soll-Ist-Abweichungen von mehr als fünf Prozent sind zu kommentieren. Im Schlussbericht wird insbesondere die Wirkung des Projekts auf die Zielgruppe und die Entwicklung des Kulturbetriebs, der Kulturorganisation oder des Festivals reflektiert. Dem Bericht müssen allfällige Medienberichte und Kommunikationsmittel beigelegt werden.

Kontakt

Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Kultur
Sektion Förderung

Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon 062 835 44 16
digiculture@ag.ch
www.ag.ch/digiculture